

KlimaCent Vorarlberg – Förderrichtlinie

§ 1 Allgemeines zur Förderung von Klimaschutzprojekten

Der gemeinnützige Verein Erneuerbare Energie Vorarlberg – kurz AEEV – betreibt eine Crowdfunding-Plattform zur Co-Finanzierung von Klimaschutzprojekten. Dabei werden Fördergelder (Spenden) als freiwillige CO₂ Abgabe zur Teil-Kompensation des selbst verursachten Fußabdruckes eingehoben. Deren Höhe orientiert sich am Ressourcenverbrauch im eigenen Verantwortungsbereich. Für die registrierten Projekte werden dazu „Anlagekonten“, für Gemeinden sowie Organisationen als Kooperationspartner „Klimafonds“ eingerichtet und verwaltet.

Für die Höhe der „CO₂-Abgabe“ wird folgende vereinfachte Berechnung festgelegt: Für Strom mind. 1 Cent für jede zugekaufte kWh (bzw. bei Ökostrom 0,3 Cent/kWh für den Anteil von fossil/atomarer Energie im Netz bzw. die Graue Energie bei Produktion und Infrastruktur) sowie für Wärme und Treibstoffe mind. 1 Cent pro zugekaufte kg CO₂ (spezifischen CO₂ Emissionen/kWh laut Umweltbundesamt). Für die Graue Energie des laufenden Ressourcenverbrauches sind mind. 1 % der Einkaufskosten, – sowie für Flugreisen und Kreuzfahrten mind. 1 Cent pro Reisekilometer festgelegt. Alternativ können jährliche Pauschalen definiert werden: für Haushalte/Personen € 50.-, für Organisationen und Kleinfirmen € 150.- sowie für Gemeinden mind. € 2.- pro Einwohner und Betriebe 100.-/Mitarbeiter. Um die politische Wirkung der Mehrzahlung zu erhöhen, können sich FörderInnen im Internet veröffentlichen lassen.

§ 2 Lenkungsmöglichkeit der Fördergelder

Klimacent-FördererInnen können ihren Beitrag a) als „**Direkt-Förderung**“ an ein bestimmtes Klimaschutz- oder Ökoenergieprojekt – oder b) als „**Allgemeinförderung**“ einem „Klimafonds“ von Gemeinden oder Kooperationspartnern zuweisen. Die Liste der Projekte sowie der Klimafonds sind unter www.klimacent.at veröffentlicht. Pro Fördervertrag kann nur ein Lenkungswunsch festgelegt werden. Eine Änderung der Lenkung kann jederzeit schriftlich erfolgen, wirksam für die jährliche Geldaufteilung ist die am 31. 12. jedes Jahres vorliegende Auswahl. Ist im Fördervertrag keine eindeutige Definition der Lenkung ersichtlich – bzw. kann eine Einzahlung nicht eindeutig zugeordnet werden, erfolgt die Zuteilung auf den Fonds „Klimaschutzprojekte der AEEV“. Grundsätzlich gilt Eigenverantwortung, dh. der Projektbetreiber ist für die Rechtfertigung des Förderbedarfes und der Klimacent-Kunde für die Zuteilung verantwortlich.

§ 3 Anforderungen an die Projektträger für die Inanspruchnahme von Fördergeldern

- Abschluss eines Registrierungsvertrages (Jahresgebühr € 35.- für private Anlagenbetreiber, € 150.- für gewerbliche Anlagen sowie sonstige Organisationen= Mitgliedschaft bei der AEEV)
- Projektbeschreibung (insbesondere für Effizienz, E-Mobilität und CO₂ Bindung)

Über die Plattform „KlimaCent“ kann auch für Projekte „angespant“ werden. Auf ein „Projektkonto“ zugewiesene Fördergelder verbleiben auf diesem solange, bis die Anlage in Betrieb geht bzw. die Projektumsetzung nachgewiesen wird. Erfolgt keine Realisierung, werden die angesparten Fördergelder auf ein neues Projekt des Projektträgers oder auf das Konto „Klimaschutzprojekte der AEEV“ zugewiesen. Zur Sicherung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung sowie des jeweiligen Förderbedarfes ist der Registrierungsvertrag alle 10 Jahre neu abzuschließen.

§ 4 Ausbezahlung der Förderungen

Die Auszahlung der Projekt-Direktförderungen bzw. Zuteilungen an die Klimafonds erfolgt jährlich unter Abzug eines Kostendeckungsbetrages von max. 20 %. Mit diesem „Overhead“ wird der unabhängige Betrieb

der Plattform (Einwerben neuer KundInnen, Marketing, Vertrieb, Kundenkommunikation sowie Zu- und Aufteilung der Fördergelder) sowie ein Lobbying für die Energieautonomie gesichert. Auszahlungen aus den jeweiligen Klimafonds sind schriftlich mit Angabe des Verwendungszweckes zu beantragen. Bei Direktförderungen (von jedem Projektbetreiber selber einzuwerben), werden 50% des Netto-Förderbetrages den Klimafonds für neue Öko-Kraftwerke zugeteilt, um gezielt einen rascheren Neubau von Ökostromanlagen zu unterstützen.

§ 5 Anspruch und Dauer der Zuteilung von Direkt-Förderungen an Produzenten

Die Zuteilung von Fördergeldern erfolgt nur in dem Umfang bzw. solange, wie Zahlungen an die AEEV erfolgen. Die tatsächliche Höhe der Zuteilung an ein Projekt ergibt sich generell durch die Anzahl und Höhe der einzelnen einbezahlten Direktförderbeträge innerhalb eines Kalenderjahres (1.1.bis 31.12.), zuzüglich eventueller Zuteilungen aus den verschiedenen Klimafonds. Für die Projektbetreiber sind dies neben dem Erlös für die produzierten Ökostrommenge weitere umsatzsteuerfreie Erträge und als Einnahmen zu verbuchen bzw. zu versteuern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Fördermittel.

§ 6 Mittelverwendung bei den „Klimafonds“

Die Verwendung der Geldmittel aus den „Gemeindefonds“ wird bei Teilnahme der Gemeinde an der Plattform unter Einbezug vom örtlichen Umweltausschuss oder E5 Team sowie bei sonstigen „Klimafonds“ mit dem jeweiligen Kooperationspartner festgelegt. Fördergelder aus Gemeindefonds, die nicht an der Plattform teilnehmen, werden dem Fonds „AEEV Klimaschutzprojekte“ zugeteilt. Die Mittel stehen für Projekte mit CO₂ Einspareffekte (Ökoenergieanlagen, Effizienz, nachhaltige Mobilität) bzw. für Investitionsprojekte mit dauerhafter Bewusstseinsbildung zur Verfügung. Bei Ökokraftwerken erfolgt ein max. Zuschuss von € 30.-/eingesparter Tonne CO₂. Die Einsparung wird auf Basis der durchschnittlichen Jahresproduktion/Lebensdauer der jeweiligen Anlage ermittelt wird, bei Strom wird lt. Umweltbundesamt der Emissionswert von 0,302 kg CO₂/kWh herangezogen. Die bedeutet einen Einmalzuschuss für Fotovoltaik von € 180.-/kWp, für Biomasse von € 1.250.-/kWp, für Kleinwasserkraft von € 1.600.-/kWp, für Wind von € 500.-/kWp, sofern ausreichende Fördermittel vorhanden sind. Wird die Teilnahme auf der Plattform „KlimaCent“ beendet, stehen angesammelte Fördergelder noch maximal drei Jahre für die gewünschte Zuteilung zur Verfügung, anschließend werden sie dem Fonds „Klimaschutzprojekte der AEEV“ zugeordnet.

§ 7 sonstige Bestimmungen

Die Einhebung und Auszahlung von Fördergeldern ist auf unbegrenzte Zeit festgelegt. Die Abbuchung des vereinbarten Förderbetrages erfolgt nach Vertragsabschluss, ab 1. September nur mehr von 50 % des Jahresbetrages, - danach jeweils im Februar jeden Jahres. Die Wirksamkeit der jeweiligen Verträge tritt bei Unterzeichnung ein. Ein Rücktrittsrecht besteht jedenfalls innerhalb von zwei Wochen. Der Förderer ist damit einverstanden, dass die übermittelten Daten über EDV verarbeitet und für statistische Zwecke verwendet werden, wobei den Bestimmungen des Datenschutzes entsprochen wird. Streitigkeiten und Ungereimtheiten werden tunlichst im Vorfeld geklärt, bei unlösbaren Konflikten ist der Gerichtsstand Bregenz festgelegt. Sollten einzelne Bestimmungen des Fördervertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Fördervertrages an sich nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Förderrichtlinien bleiben bis zur Veröffentlichung einer neueren Version aufrecht.

AEEV Vorstandsbeschluss vom 18. Oktober 2017